



GEMEINDE ELIXHAUSEN
Schulweg 9, 5161 Elixhausen
T: +43 662 48 02 14, www.elixhausen.at



Verordnung der Gemeinde Elixhausen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elixhausen hat in ihrer Sitzung vom 26.2.2024 auf Basis der Rechtsgrundlagen der Salzburger Gemeindeordnung idgF. und des Salzburger Landessicherheitsgesetzes idgF. folgende

Hundehaltungsordnung

erlassen:

§ 1 Meldepflichten

- (1) Ein Hundehalter mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde Elixhausen hat seinen über zwölf Wochen alten Hund binnen einer Woche ab Beginn der Haltung im Sinn der Bestimmung des Salzburger Landessicherheitsgesetzes bei der Gemeinde an- bzw. abzumelden.
- (2) Der Hundehalter hat beim Gemeindeamt eine Hundemarke zum Selbstkostenpreis zu erwerben, die der Hund zu tragen hat.

§ 2 Leinen- oder Maulkorbpflicht

- (1) Im gesamten Gemeindegebiet von Elixhausen müssen Hunde entweder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist, oder einen Maulkorb tragen.
- (2) Diese Pflicht gilt außerhalb von Ortsgebieten (Ortstafeln) und geschlossenen Siedlungen und Weilern nicht, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter bzw. sonstige Führerinnen und Führer eines Hundes nachweislich für den Hund bzw. die Hunde eine Begleit- oder Gebrauchshundeprüfung bzw. eine gleich- oder höherwertige Ausbildung absolviert hat.

§ 3 Ausnahmen von der Leinen- oder Beißkorbpflicht

Von der Pflicht des § 2 Abs 1 werden folgende Ausnahmen vorgesehen:

1. in privaten Gebäuden oder in ausreichend eingefriedeten Grundflächen,
2. beim Mitführen eines Hundes im Einsatz eines Sicherheitsorgans,
3. für Lawinensuch-, Jagd- und Assistenzhunde,

4. beim Mitführen eines Nachweises, dass sich ein Hund in einer Ausbildung im Sinn der Z 2 bzw. 3 befindet.

§ 4 Hundeverbot an bestimmten Plätzen

- (1) Das Mitführen von Hunden außer jenen laut § 3 Z 2 bis 4 auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen und gekennzeichneten Kinderspiel- und Sportplätzen, Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen sowie Friedhöfen ist verboten.
- (2) Das Mitführen von Hunden außer jenen laut § 3 Z 2 bis 4 in die örtlichen Bildungseinrichtungen (Kinderbetreuungseinrichtungen, Volksschule und Bibliothek) ist verboten, es sei denn es dient das Mitbringen eines Hundes zu Bildungszwecken und wird seitens der jeweiligen Leitungen ausdrücklich gewünscht und somit gestattet.

§ 5 Beseitigung von Hundekot

- (1) Im gesamten Gemeindegebiet von Elixhausen haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Diese Beseitigungspflicht für Hundekot gilt nicht für eigene Hunde, die sich auf Grund und Boden des Tierhalters befinden.

§ 6 Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 26 Salzburger Landessicherheitsgesetz idgF. bestraft.

§ 7 Inkrafttreten und Rechtswirksamkeit

- (1) Die Hundehaltungsordnung tritt mit 1.3.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle einschlägigen Verordnungen der Gemeinde Elixhausen außer Kraft.

Elixhausen, 26.2.2024

Für die Gemeindevertretung:


MMag. Michael Prantner
Bürgermeister

